

# RS OGH 1960/8/9 3Ob268/60

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.08.1960

## Norm

EO §370 C4

## Rechtssatz

Von einer erheblichen Erschwerung kann dann noch nicht gesprochen werden, wenn der betreibende Gläubiger auf andere Exekutionsobjekte greifen muß, wenn er beispielsweise an Stelle einer Fahrnisesekution eine Exekution auf Liegenschaften vornehmen müßte. Würde man dies bereits als erhebliche Erschwerung der Einbringung und somit als Gefährdung eines Anspruchs ansehen, dann würde dem Verpflichteten jede Möglichkeit entzogen werden, über sein Eigentum entsprechend zu verfügen. In diesem Sinne darf daher die Bestimmung des § 370 EO nicht ausgelegt werden.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 268/60  
Entscheidungstext OGH 09.08.1960 3 Ob 268/60

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1960:RS0004640

## Dokumentnummer

JJR\_19600809\_OGH0002\_0030OB00268\_6000000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)